



VEREINT VERSICHERT

sicher vereint.

Bedingungen für die

Haftpflicht-Versicherung Für Handels- und Gewerbebetriebe



Vereint VAG Assekuradeur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Handels- und Gewerbebetriebe

Fassung 06/2023

Inhaltsverzeichnis

1.1.1	Allmählichkeit.....	5
1.1.2	Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern und deren Angehörigen.....	5
1.1.3	Arbeitsunfälle-Ansprüche der Arbeitnehmer.....	5
1.1.4	Sachen von Beschäftigten und Besucher*innen.....	5
1.1.5	Arbeitsmaschinen.....	5
1.1.6	Auslanddeckung für Europa.....	5
1.1.7	Bauherrenhaftpflichtversicherung.....	6
1.1.8	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen.....	6
1.1.9	Deckungskontinuität.....	7
1.1.10	Eingestellte Fahrzeuge von Beschäftigten und Besuchern.....	7
1.1.11	Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht.....	7
..		
1.1.12	Gewerbsmäßige Vermietung/Verleihung.....	8
1.1.13	Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die Fremdzwecken dienen.....	8
1.1.14	Subunternehmer.....	8
1.1.15	Radioisotope.....	8
1.1.16	Mietsachschäden inklusive Feuerregress.....	8
1.1.17	Schadenersatzverpflichtungen (Cross Liability).....	9
1.1.18	Nachhaftung bei Beendigung der Versicherung.....	9
1.1.19	Erweiterte Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen.....	9
1.1.20	Reine Vermögensschäden für das Betriebsrisiko.....	9
1.1.21	Tätigkeit an beweglichen Sachen.....	10
1.1.22	Tätigkeit an unbeweglichen Sachen.....	10
1.1.23	Umweltsanierungskostenversicherung.....	10
1.1.24	Umweltstörung.....	13
1.1.25	Unbewusste bzw. indirekte Exporte.....	14

1.1.26	Veranstalter.....	14
1.1.27	Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	14
1.1.28	Vertragshaftung.....	15
1.1.29	Verwahrung von beweglichen Sachen.....	15
1.1.30	Deckungsbaustein Beherbergung und Tourismusbetriebe.....	15
1.1.30.1.	Abhol- und Zustelldienst von Kraftfahrzeugen.....	15
1.1.31	Beherbergungsgepäck und eingebrachte Sachen der Logiergäste.....	16
1.1.32	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Hotelbetriebes.....	16
1.1.33	Deckungsbaustein Bau- und Baunebengewerbe.....	16
1.1.33.1.	Bahnmäßige Anlagen.....	16
1.1.34	Mängelbeseitigungsnebenkosten.....	16
1.1.35	Versicherungsfallverhütungskosten.....	17
1.1.36	Reine Vermögensschäden für Baumeister/Baumeistergewerbe.....	17
1.1.37	Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz.....	18
1.1.38	Sprengradius.....	18
1.1.39	Prämienpflichtiger Zusatzbaustein.....	19
1.1.39.1.	Auslandsdeckung.....	19
1.1.40	Auswahl von Sachverständigen und Anwälten.....	19

Einleitung:

Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.

Assekurateur/Vertretung Österreich:

Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich
Tel: 0043 (0) 551294111
Email: office@vereint.versichert
GISA: 802-34143018
FN 557264g

Risikoträger:

Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642- 91470
E-Mail: info@oab.de

-Satzung Ostangler Brandgilde VVaG

Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG

- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise

I. Vorbemerkungen

A) Abschnitt, Z 1 EHVB gilt wie folgt erweitert:

Soweit der Versicherungsschutz gemäß Art. 3, Pkt. 1 oder durch besondere Vereinbarung gemäß den **BESONDEREN VEREINBARUNGEN** über in Österreich eingetretene Schadenereignisse hinausgeht, bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Es besteht somit kein Versicherungsschutz für im Ausland gelegene ständige Betriebsstätten.

B) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie zB punitive oder exemplary damages)
- allen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie zB employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI)
- Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. (Décennale-Haftung) und 2270 (Dommage immateriel non consecutif) des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

C) Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben,

wenn die Schadenermittlung und/oder –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder Versicherungsnehmer behindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung auf Grund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

D) Pauschalversicherungssumme

Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden gilt gemäß Polizza. Diese Versicherungssumme umfasst auch die Zusatzdeckungen gemäß den **BESONDEREN VEREINBARUNGEN**.

Für einige Zusatzdeckungen (z.B Punkt 25 USKV) gelten die ausgewiesenen Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme, d.h. es steht nur diese eingeschränkte Versicherungssumme im Schadenfall zur Verfügung.

E) Selbstbehalt

Der auf der Polizza angeführte Selbstbehalt gilt für alle Sach- und reinen Vermögensschäden, abweichende Selbstbehaltsregelungen in den AHVB/EHVB sind gegenstandslos. Auf besondere Selbstbehalte in den Sublimits bzw. auf individuelle Regelungen wird verwiesen.

II. BESONDERE VEREINBARUNGEN

Es gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 und EHVB 2005, soweit sie nicht durch die nachfolgenden besonderen Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden.

1.1.1. Allmählichkeit

1.1.1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Artikel 7.11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeit, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen, sofern diese Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen und unvorhergesehenen Ursache sind.

1.1.1.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

1.1.1.2.1. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes

1.1.1.2.2. Sachschäden durch Umweltstörung.

1.1.1.3. Als Versicherungsfall gelten abweichend von Artikel 1.1 AHVB die Bestimmungen analog Artikel 6.3.1 AHVB.

1.1.2. Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Gesellschaftern und deren Angehörigen

1.1.2.1. In Abänderung von Artikel 7.6.2 und Artikel 7.6.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen gesetzlicher Vertreter der versicherten Unternehmen sowie deren Angehörigen gegen die Versicherungsnehmerin, sofern die Verpflichtungen ohne persönliche Verantwortlichkeit der Vertreter erwachsen oder erwachsen können.

1.1.3. Arbeitsunfälle – Ansprüche der Arbeitnehmer

1.1.3.1. In Erweiterung von Abschnitt A Z.1.3.2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf persönliche Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer*innen wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter diesen selbst.

1.1.3.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Regressansprüche der Sozialversicherungsträger.

1.1.4. Sachen von Beschäftigten und Besucher*innen

1.1.4.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1.2.2 sowie Artikel 7.10.2 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen der Versicherungsnehmerin aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von beweglichen Sachen der Beschäftigten und Besucher*innen.

1.1.4.2. Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzverpflichtungen wegen

1.1.4.2.1. Sachen die außerhalb von dafür geeigneten Räumlichkeiten und Behältnissen unter Verschluss gehalten werden,

1.1.4.2.2. Geld, Schecks, Wertpapieren, Schmuck oder sonstigen Kostbarkeiten.

1.1.4.2.3. Verlustes oder Abhandenkommens von solchen Sachen, bei denen eine unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unterbleibt.

1.1.4.2.4. Die vereinbarte Versicherungssumme von EUR 50.000,-- gilt für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages zusammen.

1.1.5. Arbeitsmaschinen

1.1.5.1. Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (§2 Z 21 KFG) oder Anhänger Arbeitsmaschinen (§2 Z 22 KFG). Dies gilt abweichend von Abschnitt A, Z.3 EHVB auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten.

1.1.5.2. In Erweiterung zur Artikel 7 AHVB und sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrages bleiben allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.1.6. Auslandsdeckung für Europa

- 1.1.6.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3.1 AHVB auch auf alle Staaten Europas.
- 1.1.6.2. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Mitversichert sind außerdem außereuropäische Gebiete, die unter das Hoheitsgebiet europäischer Staaten fallen (beispielsweise Kanarischen Inseln, Madeira, Azoren) sowie der asiatische Teil der Türkei und Russlands.
- 1.1.6.3. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
 - 1.1.6.3.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter;
 - 1.1.6.3.2. alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen;
 - 1.1.6.3.3. Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. (Décennale-Haftung) und 2270 (Dommage immateriel non consecutif) des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
 - 1.1.6.3.4. Schadenersatzverpflichtungen, deren Schadenermittlung und -regulierung oder Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder die Versicherungsnehmerin verhindert wird.
 - 1.1.6.3.5. Schadenersatzverpflichtungen, deren Erfüllung im Zeitpunkt des Versicherungsfalls gegen auf den Versicherer anwendbare Sanktionsbestimmungen verstoßen.
 - 1.1.6.3.6. Schadenersatzverpflichtungen in Iran, Oman, Nordsudan, demokratischer Republik Kongo, Kuba, durch Russland annektierte Gebiete, Nordkorea.

1.1.7. Bauherrenhaftpflichtversicherung

- 1.1.7.1. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft oder den mitversicherten Grundstücken. Abschnitt B, Zi. 3, Pkt. 2.1 bis 2.6 EHVB findet Anwendung, wobei Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 Metern von der Sprengstelle ereignen, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer darf diese Arbeiten auch in völliger Eigenregie durchführen, sofern hierfür- falls notwendig- eine Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde ausreichend ist.

- 1.1.7.2. Für Bauvorhaben mit vorbeschriebener Baubewilligung hat der Versicherungsnehmer- bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers- die Arbeiten an konzessionierte Unternehmer zu vergeben, wobei der Versicherungsnehmer oder seine Leute auch in Eigenregie mitarbeiten darf. Die fehlende Beauftragung eines Baukoordinators beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

In diesem Zusammenhang sind Schadenersatzverpflichtungen einschließlich Ausgleichsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß § 364 b ABGB mitversichert.

- 1.1.7.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
 - 1.1.7.3.1. Schäden durch Verstaubungen, es sei denn, diese wurden durch einen plötzlichen und unvorhergesehenen Versicherungsfall verursacht,
 - 1.1.7.3.2. Unvermeidbare Schäden, das sind Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvertretbaren Aufwand vermieden werden können.

Mitversicherung unvermeidbarer Schäden an Nachbargebäuden, einschließlich Risses Schäden:

- Derartige Schäden gelten unter der Voraussetzung als mitversichert, dass eine Beweissicherung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt wird. Zur Wahrung des Versicherungsschutzes sind- vom Sachverständigen im Rahmen der Beweissicherung angeordnete Maßnahmen- vollständig einzuhalten.
- Die Versicherungsleistung ist begrenzt mit Euro 50.000 einmal pro Versicherungsjahr. Kein Versicherungsschutz besteht von Beginn an für Bauvorhaben, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen Euro 2.000.000 überschreiten. Nicht berücksichtigt werden Kosten für Planung, Bauleitung und Baukoordination

1.1.8. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

- 1.1.8.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7.5.3 und Artikel 7.10.2 bis Artikel 7.10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Land-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie an Containern bei oder infolge des Be- oder Entladens.

1.1.8.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z.2.1.2 EHVB ist im Umfang und Ausmaß dieser Deckungserweiterung getroffen.

1.1.9. Deckungskontinuität

1.1.9.1. Sofern einem Versicherungsfall der unmittelbar vorausgehenden Haftpflichtversicherungspolizze ausschließlich wegen der zeitlichen Beschränkung durch eine vertraglich vereinbarte Nachdeckungs- oder Nachmeldefrist die Deckung versagt wird, wird im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages, maximal jedoch im Umfang der vorgehenden Polizze Deckung aus diesem Vertrag gewährt.

1.1.9.2. Abweichend von Artikel 4 AHVB wird der Versicherungsfall zeitlich der verbindlichen Ablehnung des Vorversicherers zugeordnet. Versicherungsschutz besteht ausschließlich sofern diese während der Wirksamkeit dieses Vertrages ausgesprochen wird.

1.1.9.3. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schadenersatzansprüche, welche mehr als drei Jahre vor Beginn dieses Vertrages eingetreten sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.1.10. Eingestellte Fahrzeuge von Beschäftigten und Besucher*innen

1.1.10.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1.2.2 sowie Artikel 7.5.3 und Artikel 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen für Landfahrzeuge welche sich im Besitz von Beschäftigten oder Besucher*innen der Versicherungsnehmerin befinden und die innerhalb bzw. außerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung der Versicherungsnehmerin oder der für sie handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind.

1.1.10.2. Für Schadenersatzforderungen an Landfahrzeuge, welche oben genannte Voraussetzungen erfüllen, bestehen Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.10.4 AHVB aufgrund von Sachschäden wegen

1.1.10.2.1. Inbetriebsetzens, Fahrens oder Verschiebens sowie

1.1.10.2.2. unbefugten Gebrauchs durch Beschäftigte der Versicherungsnehmerin oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

1.1.10.3. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1.1.10.3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;

1.1.10.3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung;

1.1.10.3.3. Verlust oder Abhandenkommen von solchen Fahrzeugen, bei denen eine unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unterbleibt.

1.1.10.4. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus der KFZ Haftpflichtversicherung die Möglichkeit zur Entschädigung fehlt.

1.1.10.5. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,--.

1.1.11. Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht (nur bei gesonderter Vereinbarung)

1.1.11.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z.2.4 EHVB gilt als getroffen.

1.1.11.2. Örtlicher Geltungsbereich: Abweichend von Abschnitt A, Z.2.4.2.2 EHVB gilt der örtliche Geltungsbereich zur erweiterten Produkthaftpflicht analog zu jenem gewählt, welcher gemäß den vertraglichen Erweiterungen zu Artikel 3 AHVB vereinbart wurde.

1.1.11.3. Eigenanbringung, Eigeneinbau, Eigenverlegung: Abweichend von Artikel 7.15 AHVB, Abschnitt A Z.2.4.1.3.1 EHVB und Abschnitt A, Z.2.5.2 EHVB besteht Versicherungsschutz, sofern die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst mangelfrei angebracht, eingebaut oder verlegt haben respektive in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben mangelfrei anbringen, einbauen oder verlegen lassen und der Mangel ausschließlich aus der Herstellung oder der Lieferung resultiert. Die Beweislast hierfür liegt bei der Versicherungsnehmerin.

1.1.11.4. Ersatzmaßnahme: Wird anstelle des Aus- und Einbaus gemäß Abschnitt A Z.2.4.1.3 EHVB eine geeignete, günstigere Ersatzmaßnahme ausgeführt, so übernimmt der Versicherer abweichend von Artikel 7.15 AHVB, Abschnitt A Z.2.4.1.3.1 EHVB und Abschnitt A, Z.2.5.2 EHVB die hierfür erforderlichen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der bei Durchführung des Aus- oder Einbaus erforderlich gewesen wäre.

- 1.1.11.5. Transportkosten für mangelfreie Erzeugnisse und Produkte: In teilweiser Abänderung von Artikel 7.15 AHVB, Abschnitt A Z.2.4.1.3.1 EHVB, Abschnitt A, Z.2.5.2 EHVB und Abschnitt A, Z.2.4.1.3 EHVB, gelten im Versicherungsfall Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter – mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung der Versicherungsnehmerin – mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jene Kosten, die den Betrag des direkten Transports von der Versicherungsnehmerin oder Dritten zum Ort des Austausches übersteigen.
- 1.1.11.6. Kürzungsregel: In Abänderung von Artikel 1 AHVB, Artikel 7.1 AHVB, Abschnitt A, Z.2.4.1.1.3, Abschnitt A, Z.2.4.1.1.4, Abschnitt A, Z.2.4.1.2.2 und Abschnitt A, Z.2.4.1.2.3 EHVB gilt jeweils der letzte Satz als gestrichen.
- 1.1.11.7. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,--.
- 1.1.12. Gewerbsmäßige Vermietung/Verleihung**
- 1.1.12.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A Z.1.1 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.
- 1.1.13. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**
- 1.1.13.1. Abweichend von Abschnitt A Z.1.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind, respektive für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 1.1.14. Subunternehmer**
- 1.1.14.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts der von der Versicherungsnehmerin beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft im Ausmaß der gewährten Deckung dieses Vertrags.
- 1.1.14.2. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.1.15. Radioisotope**
- 1.1.15.1. Abweichend von Artikel 7.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aufgrund der Verwendung von Radionukleiden in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq beträgt.
- 1.1.15.2. Definition: Radionukleide im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche oder künstliche radioaktive Stoffe, die für die Verwendung zu industriellen, technischen, wirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken außerhalb einer Kernanlage bestimmt sind.
- 1.1.15.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen
- 1.1.15.3.1. genetischer Schäden;
- 1.1.15.3.2. Schäden an Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und dabei die Strahlung in Kauf zu nehmen haben.
- 1.1.15.4. Abweichend von Artikel 1 und Artikel 4 AHVB ist Versicherungsfall der Zeitpunkt der ersten Verwendung des Geräts, aus welchem der Versicherungsnehmerin Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.1.16. Mietsachschäden inklusive Feuerregress**
- 1.1.16.1. Eingeschlossen ist abweichend von Artikel 7.10.1 bis Artikel 7.10.3 AHVB die Schadenersatzverpflichtungen der Versicherungsnehmerin wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten unbeweglichen Sachen.
- 1.1.16.2. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schadenersatzverpflichtungen wegen
- 1.1.16.2.1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 1.1.16.2.2. Glasbruch,

- 1.1.16.2.3. Schäden am Erdreich
- 1.1.16.2.4. Schäden an Inventar, Zugehör und Produktionsanlagen
- 1.1.16.2.5. Mit Ausnahme von Brand-, Explosions- und Leitungswasserschäden Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- 1.1.16.3. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme besteht Deckung für Schadenersatzverpflichtungen wegen Feuer-, Explosions- oder Leitungswasserschäden, die der Versicherungsnehmerin erwachsen oder erwachsen können, sofern diese vom geschädigten Dritten oder dessen Gebäudeversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als Schadenersatz- oder Regressforderung geltend gemacht werden.
- 1.1.16.4. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern die Versicherungsnehmerin aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangen kann.
- 1.1.17. Schadenersatzverpflichtungen gegenüber beteiligten Gesellschaften (Cross Liability)**
- 1.1.17.1. In Abänderung von Artikel 7.6.1 und Artikel 7.6.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten, rechtlich selbständigen Unternehmen respektive von Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften der Versicherungsnehmerin untereinander wegen Personen-, Sach- und abgeleiteten Vermögensschäden.
- 1.1.17.2. Schadenersatzverpflichtungen wegen anderer als Personen-, Sach- und davon abgeleiteten Vermögensschäden bleiben in Erweiterung von Artikel 7 AHVB und abweichend von sonstigen Vereinbarungen dieses Vertrags vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.1.18. Nachhaftung bei Beendigung der Versicherung infolge von Betriebs-, Produktions- oder Lieferungseinstellung**
- 1.1.18.1. Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung:
- Abweichend von Art.4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages, aber während der Vertragsdauer, hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen hervorgerufen werden, im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz noch für die Dauer von 3 Jahren nach Vertragsaufhebung geboten.
- Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge Konkurses wird Versicherungsschutz nur den ehemaligen Organen und übrigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer geboten.
- 1.1.19. Erweiterte Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen**
- 1.1.19.1. Für Vorstände/Geschäftsführer sowie alle übrigen Arbeitnehmer*innen der versicherten Unternehmen gilt während der Dauer von Dienstreisen das Privathaftpflichtrisiko im Umfang von Abschnitt B Z.17 EHVB mitversichert.
- 1.1.19.2. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.1.20. Reine Vermögensschäden für das Betriebsrisiko**
- 1.1.20.1. Reine Vermögensschäden, die dem versicherten Betriebsrisiko entspringen sind abweichend von Artikel 1.2 AHVB mitversichert.
- 1.1.20.2. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schadenersatzverpflichtungen wegen
- 1.1.20.2.1. Umweltstörung (Artikel 6 AHVB);
 - 1.1.20.2.2. der Gesamtheit des Produkthaftpflichtrisikos (Abschnitt A Z.2 EHVB) sowie für daraus resultierende Folgeschäden;
 - 1.1.20.2.3. Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;
 - 1.1.20.2.4. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

- 1.1.20.2.5. Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen oder Folgeschäden wegen versäumten Terminen;
- 1.1.20.2.6. unzureichender oder zeitlicher verzögerter Erfüllung von Verträgen;
- 1.1.20.2.7. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
- 1.1.20.2.8. Untreue und Unterschlagung;
- 1.1.20.2.9. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
- 1.1.20.2.10. Verlust oder Abhandenkommen von Sachen;
- 1.1.20.2.11. Verstöße gegen Richtlinien aus Vergabegesetzen;
- 1.1.20.2.12. Strafen und Pönalen;
- 1.1.20.2.13. Managerhaftungen, insbesondere D&O-Ansprüche;
- 1.1.20.2.14. Ansprüchen für die die gesetzliche Verpflichtung des Abschlusses einer Pflichthaftpflichtversicherung besteht.

1.1.20.3. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,--.

1.1.21. Tätigkeiten an beweglichen Sachen

- 1.1.21.1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Bearbeitung, Beförderung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, einschließlich aller daraus abgeleiteten Vermögensschäden, gelten abweichend von Artikel 7.10.2 bis 7.10.4 AHVB als mitversichert.
- 1.1.21.2. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB bleiben im Rahmen dieser Deckungserweiterung Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.1.21.3. Die Versicherungssumme beträgt EUR 200.000,--.

1.1.22. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

- 1.1.22.1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, einschließlich aller daraus abgeleiteten Vermögensschäden, gelten abweichend von Artikel 7.10.5 AHVB als mitversichert.

1.1.23. Umweltsanierungskostenversicherung

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1.1.23.1. Begriffsbestimmungen

1.1.23.1.1. Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

1.1.23.1.1.1. eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,

1.1.23.1.1.2. eine Schädigung der Gewässer und

1.1.23.1.1.3. eine Schädigung des Bodens.

1.1.23.1.2. Der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume fehlt die Eigenschaft eines Sachschadens im Sinne von Artikel 1.2.3 AHVB.

1.1.23.2. Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass dem geschädigten Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit fehlt.

- 1.1.23.3. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz): Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Artikel 1.2 AHVB und Artikel 7.11 AHVB,
- 1.1.23.3.1. die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die der Versicherungsnehmerin wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).
- 1.1.23.3.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Artikel 5.5 AHVB.
- 1.1.23.3.3. Regressansprüche Dritter gegen die Versicherungsnehmerin, soweit diese wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den unter 1.1.23.3 genannten Bestimmungen von der Behörde zur Haftung herangezogen wird.
- 1.1.23.4. Voraussetzungen
- 1.1.23.4.1. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall). Ausgeschlossen bleiben mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) die einen Umweltschaden verursachen, wenn einem einzelnen Vorfall dieser Art die Möglichkeit fehlt einen solchen herbeizuführen.
- 1.1.23.4.2. Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Ausgeschlossen bleiben solche Umweltschäden, die auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen sind oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wären.
- 1.1.23.4.3. Abweichend von Artikel 7.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an Gewässern oder am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (beispielsweise Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung der Versicherungsnehmerin oder deren Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften sind und die Versicherungsnehmer oder die für sie handelnden Personen den Schaden abweichend von Artikel 7.2 AHVB maximal leicht fahrlässig herbeigeführt haben.
- 1.1.23.5. Abgrenzung zu anderen Versicherungen
- 1.1.23.5.1. Sofern die versicherten Kosten Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Artikel 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A Z.2 EHVB) sind, bleibt der Kostenersatz über diese Bestimmung ausgeschlossen.
- 1.1.23.5.2. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.1.23.6. Vergrößerung des versicherten Risikos: Neu gegründete und neu übernommene Betriebsstätten (beispielsweise Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen, welche von anderen Unternehmen erworben werden) sind ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme, abweichend von Artikel 2.1 AHVB automatisch mitversichert, wenn mit dem Versicherer innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen ab Neugründung respektive Übernahme, eine Einigung über die Versicherung respektive Prämie für die jeweilige Betriebsstätte erzielt wird. Sollte eine Einigung über die Versicherung oder Prämie fehlen, erlischt der Versicherungsschutz für diese Betriebsstätten rückwirkend.
- 1.1.23.7. Versicherte Sanierungsmaßnahmen:
- 1.1.23.7.1. Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
- 1.1.23.7.2. eine „primäre Sanierung“, also Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- 1.1.23.7.3. eine „ergänzende Sanierung“, also Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und

- 1.1.23.7.4. eine „Ausgleichssanierung“, also Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- 1.1.23.8. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen: Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (beispielsweise § 4, Z. 12 B-UHG), unabhängig davon,
- 1.1.23.8.1.1. ob die Versicherungsnehmerin selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- 1.1.23.8.1.2. ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 1.1.23.9. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr
- 1.1.23.9.1. Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der USKV-Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind.
- 1.1.23.9.2. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung sowie für Sanierungsverpflichtungen gemäß 1.1.23.4.3 sind im Rahmen der Versicherungssumme mit 25 Prozent der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 1.1.23.9.3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so ist der Ersatz auf jene Kosten beschränkt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 1.1.23.9.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polize bezeichneten Betrag von EUR 1.500.000,--.
- 1.1.23.9.5. Abweichend von Art 5.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der Versicherungssumme.
- 1.1.23.9.6. Selbstbehalt von EUR 5.000,-- gilt als vereinbart.
- 1.1.23.10. Örtlicher Geltungsbereich
- 1.1.23.10.1. Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, einem der EU-Mitgliedsstaaten oder dem vereinigten Königreich eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich, einem EU-Mitgliedsstaat oder dem vereinigten Königreich bezieht.
- 1.1.23.10.2. Soweit der Versicherungsschutz für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs gewährt wird, gelten die dortigen landesgesetzlichen Regelungen oder andere gesetzliche Bestimmungen in Umsetzung der EU Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG). Diesbezüglich gelten die Bestimmungen dieser Bedingung als abgeändert.
- 1.1.23.10.3. Insoweit Sanierungsverpflichtungen im Ausland den Umfang der österreichischen Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) überschreiten, bleibt die übersteigende Leistungsverpflichtung in Erweiterung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.1.23.11. Zeitlicher Geltungsbereich:
- 1.1.23.11.1. Versicherungsfall: Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß 1.1.23.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 1.1.23.11.2. Serienschaden: Abweichend von Artikel 1.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Artikel 4.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

- 1.1.23.11.3. Produktehaftpflichtrisiko: Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktehaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes respektive die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
- 1.1.23.11.4. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt wird. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
- 1.1.23.11.5. Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens am 30.04.2007 ereignet hat und der Versicherungsnehmerin oder den Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- 1.1.23.12. Obliegenheiten: Die Versicherungsnehmerin ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet,
- 1.1.23.12.1. die für sie maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes sowie die allfälligen sie treffenden sinnvollen ausländischen Vorschriften einzuhalten;
- 1.1.23.12.2. geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (beispielsweise § 8, Abs. 3, Z. 1 B-UHG);
- 1.1.23.12.3. umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen;
- 1.1.23.12.4. mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – umweltgefährdende Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüfen zu lassen. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
- 1.1.23.13. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 1.1.23.14. In Erweiterung von Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Umweltschäden ausgeschlossen,
- 1.1.23.14.1. soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Abweichend davon bleiben die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand versichert (beispielsweise gemäß § 8, Abs 3 und 4 B-UHG);
- 1.1.23.14.2. wegen einer Emission oder einer Tätigkeit oder jeder Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 1.1.23.14.3. wegen Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 1.1.23.14.4. auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens, oder auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 1.1.23.14.5. Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen der Versicherungsnehmerin, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Artikel 5.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (beispielsweise Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung der Versicherungsnehmerin oder deren Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Artikel 7.6 AHVB sind.
- 1.1.24. Umweltstörung**
- 1.1.24.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB ist getroffen.
- 1.1.24.2. Abweichend von Artikel 6.3.6 AHVB gilt die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen von bis zu sechs Monaten vom Versicherungsschutz umfasst.

1.1.24.3. Ist im Vertrag eine Auslandsdeckung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung abweichend von Artikel 6.3.2 AHVB auf diesen örtlichen Geltungsbereich. Ausgeschlossen davon bleiben USA, Kanada und Australien.

1.1.24.4. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,--.

1.1.25. Unbewusste bzw. indirekte Exporte

1.1.25.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auf weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien) eingetretene Schadenereignisse,

1.1.25.2. durch unbewusste Exporte, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.

1.1.25.3. durch indirekte Exporte, die nicht vom Versicherungsnehmer oder von einem beteiligten Unternehmen sowie einem Unternehmen an dem der Versicherungsnehmer beteiligt ist, durchgeführt werden.

1.1.26. Veranstalter

1.1.26.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Erweiterung zu Abschnitt A, Z.1.2.10 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen der Versicherungsnehmerin als Veranstalterin von außerbetrieblichen Veranstaltungen.

1.1.26.2. Begriffsbestimmung: außerbetrieblichen Veranstaltungen sind solche, die von der Versicherungsnehmerin als Veranstalterin organisiert werden und an denen andere Personen als Betriebsangehörige teilnehmen.

1.1.26.3. Für die Tätigkeit als Veranstalterin von außerbetrieblichen Veranstaltungen gilt zusätzlich vereinbart, dass

1.1.26.3.1. im Rahmen von Abschnitt B, Z.11 EHVB Deckung im Umfang der Regeln für Haus- und Grundbesitz auch abweichend von Abschnitt A, Z.1.2.3 EHVB Versicherungsschutz besteht, sofern Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden. Abschnitt B, Z.11.1.2 EHVB findet für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten und dergleichen sinngemäß Anwendung.

1.1.26.3.2. die für die Versicherungsnehmerin handelnden Personen, denen ein Arbeitsverhältnis fehlt, im Rahmen des Abschnitt A, Z.1.3 EHVB mitversichert sind. Ausgeschlossen bleiben jedoch Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

1.1.26.4. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB und abweichend von getroffenen Sondervereinbarungen im Rahmen des Versicherungsvertrages bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

1.1.26.4.1. Schäden an ausgestellten Sachen, Fluren und Kulturen;

1.1.26.4.2. Schäden aus der Beschädigung der der Veranstalterin für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihr gemieteten oder entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen sowie Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen;

1.1.26.4.3. das Abbrennen von Feuerwerken der Klassen F3, bei fehlender behördlicher Genehmigung oder der widmungswidrigen Verwendung;

1.1.26.4.4. die persönliche Schadenersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer*innen der versicherten Veranstaltung;

1.1.26.4.5. die persönliche Schadenersatzpflicht der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter*innen;

1.1.26.4.6. bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Wasserfahrzeugen Schäden aus der Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz ist diesbezüglich ausschließlich aus das Organisationsverschulden beschränkt.

1.1.27. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1.27.1. Sofern die Versicherungsnehmerin aufgrund einer Schadenersatzverpflichtung in Anspruch genommen wird welche durch vertragliche Vereinbarung rechtswirksam zwischen ihr und der Anspruchstellerin ausgeschlossen wurden, leistet der Versicherer auf Wunsch der Versicherungsnehmerin im Ausmaß und Umfang des Versicherungsvertrages.

1.1.28. Vertragshaftung

- 1.1.28.1. Abweichend von Artikel 1.2.1.1 und Artikel 7.1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin hinausgehen, wenn es sich handelt um:
- 1.1.28.1.1. Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit solchen Gesellschaften, an den Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben;
 - 1.1.28.1.2. Aufgrund von ÖNORM oder sinngemäßen internationalen Vertragsnormen.
 - 1.1.28.1.3. die Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 60 Monaten.
- 1.1.28.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben
- 1.1.28.2.1. verursachungs- oder verschuldensunabhängige Haftungen;
 - 1.1.28.2.2. Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeder Art,
 - 1.1.28.2.3. Ansprüche aus vorhersehbaren oder unvermeidbaren Schäden sowie
 - 1.1.28.2.4. Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.
- 1.1.28.3. Insoweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Vertragspartnerin der Versicherungsnehmerin – einschließlich der für die Vertragspartnerin handelnden Personen – zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

1.1.29. Verwahrung von beweglichen Sachen

- 1.1.29.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7.10.2 und Artikel 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung oder Gefälligkeitsüberlassung, sofern die Versicherungsnehmerin oder die für sie handelnden Personen diese für Tätigkeiten an oder mit ihnen übernommen haben.
- 1.1.29.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
- 1.1.29.2.1. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
 - 1.1.29.2.2. elektronische Datenverarbeitungsanlagen
 - 1.1.29.2.3. Schäden, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 7.10.4 AHVB an oder mit diesen Sachen entstehen
- 1.1.29.3. Die Versicherungssumme beträgt EUR 200.000,--.

1.1.30. Deckungsbaustein Beherbergung- und Tourismusbetriebe

1.1.30.1 Abhol- und Zustelldienst von Kraftfahrzeugen (Deckungsbaustein gilt für Beherbergungs- und Tourismusbetriebe)

- 1.1.30.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3, 10.2 und 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen auf der Fahrt vom Parkplatz des versicherten Betriebs zum versicherten Betrieb (Lobby) und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens, soweit es sich hierbei um eine Gefälligkeitsleistung handelt.
- 1.1.30.3. Klarstellung: der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf derartige Schäden im Zuge der Zustellung eines Neufahrzeuges sowie im Zuge eines Vorganges, bei dem das in Verwahrung genommene Fahrzeug abgeschleppt oder transportiert wird. Er erstreckt sich weiters nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
- 1.1.30.4. Als Obliegenheiten bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - werden bestimmt:

- 1.1.30.4.1. Der Lenker des Fahrzeuges muss zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles jedenfalls die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
- 1.1.30.4.2. Im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.1.30.5. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gilt ein Sublimit in Höhe von EUR 1.500.000 pro Versicherungsfall hierfür vereinbart.
- 1.1.31. Beherbergungsgepäck und eingebrachte Sachen der Logiergäste (Deckungsbaustein gilt für Beherbergungs- und Tourismusbetriebe)**
- 1.1.31.1. im Sinne der § 970 bzw. 970a ABGB (Haftung für Gastwirte und Badeanstalten) sind die eingebrachten Sachen bzw. das Beherbergungsgepäck der Logiergäste gemäß EHVB Abschnitt B, Punkt 7 bzw. Punkt 8. im Rahmen der gesetzlichen Regelung mitversichert.
- 1.1.31.2. Die besondere Vereinbarung gemäß EHVB Abschnitt B, Ziffer 7., Punkt 2 bzw. Ziffer 8, Punkt 2 gilt als vereinbart. AHVB Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 gelten in diesem Sinne abgeändert.
- 1.1.31.3. Die gesetzlichen Haftungsgrenzen für verschuldensunabhängige Haftung (derzeit EUR 1.100 bzw. EUR 550 für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere) gelten als verdoppelt.
- 1.1.31.4. Für in Verwahrung genommenes Beherbergungsgepäck und eingebrachte Sachen der Logiergäste erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Aufenthaltsdauer, maximal jedoch für 3 Monate, hinaus.
- 1.1.32. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Hotelbetriebes (Deckungsbaustein gilt für Beherbergungs- und Tourismusbetriebe)**
- 1.1.32.1. Mitversichert sind land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen eines Nebenbetriebs gemäß EHVB, Abschnitt B Ziffer 6 für Landwirtschaften bis zu maximal 5 ha.
- 1.1.32.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Pkt. 1.1. EHVB, Abschnitt B Ziffer 6 für Belegschäden und Überlassung von Reittieren im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes ist getroffen.
- 1.1.32.3. Nicht versichert sind Kutschenfahrten.
- 1.1.33. Deckungsbaustein Bau- und Baunebengewerbe**
- 1.1.33.1. Bahnmäßige Anlagen (Deckungsbaustein gilt für Bau- und Baunebengewerbe)**
- 1.1.33.2. Der Bestand und der Betrieb von Materialseilbahnen (auch Feldbahnen, Materialseilbahnen und Materialseilauzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen gelten mitversichert.
- 1.1.33.3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.
- 1.1.34. Mängelbeseitigungsnebenkosten (Deckungsbaustein gilt für Bau- und Baunebengewerbe)**
- 1.1.34.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 1.1, Artikel 1.2.1, Artikel 7.1.1, Artikel 7.2, Artikel 7.9, Artikel 7.10.4 und Artikel 7.10.5 AHVB ausschließlich auf alle vorbereitenden sowie nachträglich erforderlichen Aufwendungen, welche notwendig werden, um die Mängelbehebung zu ermöglichen respektive anschließend den zuvor bestandenen Zustand wiederherzustellen.
- 1.1.34.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
- 1.1.34.2.1. die Mängelbehebung sowie daraus abgeleitete Schäden,
- 1.1.34.2.2. Sachen, die zur Durchführung der Mangelbehebung beschädigt werden müssen, welche ursprünglich von der Versicherungsnehmerin selbst oder in ihrem Auftrag oder auf ihre Rechnung von Dritten mangelhaft verlegt oder mangelhaft angebracht wurden,
- 1.1.34.2.3. Schadenminderungs- und Rettungskosten,
- 1.1.34.2.4. Mängel die außerhalb der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes verursacht wurden.

- 1.1.34.3. Abweichend von Artikel 4 AHVB sowie gegebenenfalls Abschnitt B Z.1 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Mängelbeseitigungskosten, sofern die Verbesserung des zu Grunde liegende Mangel erstmals während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach gefordert wird.
- 1.1.34.4. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gilt ein Sublimit von 1% der Pauschalversicherungssumme, jedoch maximal EUR 100.000,--.
- 1.1.35. Versicherungsfallverhütungskosten (Deckungsbaustein gilt für Bau- und Baunebengewerbe)**
- 1.1.35.1. Ausschließlich wenn der Eintritt einer versicherten Schadenersatzverpflichtung unmittelbar bevorsteht, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der Versicherungsnehmerin gehenden Kosten für angemessene Maßnahmen, welche zur Abwendung dieser Gefahr aufgewendet werden.
- 1.1.35.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben von der Versicherung ausgeschlossen:
- 1.1.35.2.1. Kosten, die der Versicherungsnehmerin entstehen, wenn sie die empfohlenen oder vorgeschriebenen Maßnahmen setzt, die für ihr versichertes Risiko typisch sind („best practice“), beispielsweise Wartungs- und Reparaturarbeiten für Maschinen oder Schneeräumung für Haus- und Grundstückshaftpflicht;
- 1.1.35.2.2. die Kosten aus einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- 1.1.35.2.3. Kosten aus Ereignissen, die durch Atom-, Off-Shore Anlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- 1.1.35.2.4. die Kosten für die Beseitigung eines gefahrendrohenden Zustandes im Sinne von Artikel 8.1.2 AHVB;
- 1.1.35.2.5. die Kosten für Rückruf oder Rücknahme von Sachen;
- 1.1.35.2.6. Kosten zur Vermeidung reiner Vermögensschäden (Abschnitt B Z.1 EHVB) und der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht (Abschnitt A Z.2.4 EHVB);
- 1.1.35.2.7. Kosten, die durch eine andere Versicherung abgedeckt werden können;
- 1.1.36. Reine Vermögensschäden für Baumeister und dem Baumeistergewerbe entstammende Teilgewerbe – Pflichtversicherung gemäß Bundesgesetzblatt BGBl. 85/2013 (Deckungsbaustein gilt für Bau- und Baunebengewerbe)**
- 1.1.36.1. Ausschließlich für Baumeister und dem Baumeistergewerbe entstammende Teilgewerbe gilt für deren Pflichtversicherung für reine Vermögensschäden folgende Regelung:
- 1.1.36.2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.
- 1.1.36.3. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko/Gewerbeschein) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördliche Vorschriften berechtigt ist.
- 1.1.36.4. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die an dem Bauwerk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der das versicherte Risiko bildenden Tätigkeit des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird, sofern der Versicherungsnehmer an der Ausführung oder Bearbeitung des Bauwerks in keiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll (z.B. auch als Gehilfe oder Subunternehmer). Die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 6 AHVB findet Anwendung.
- 1.1.36.5. Energieausweis: mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Erstellung von Energieausweisen im Sinne des Energieausweis-Vorlagegesetzes. Die Versicherungssumme dafür beträgt EUR 100.000 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- 1.1.36.6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Art. 7 AHVB Schadenersatzverpflichtungen aus
- 1.1.36.6.1. der erweiterten Produkthaftpflicht. Abschnitt A, Ziffer 2 Pkt. 4 EHVB findet keine Anwendung, um eine Doppelversicherung zu vermeiden.
- 1.1.36.6.2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen) und unvermeidbare Schäden.

- 1.1.36.6.3. Verletzung von Immaterialgüterrechten;
 - 1.1.36.6.4. der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter sowie aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;
 - 1.1.36.6.5. der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
 - 1.1.36.6.6. der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus
 - 1.1.36.6.7. jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
 - 1.1.36.6.8. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit; Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 1.1.36.6.9. Überschreitung von Kostenvorschlägen und Krediten;
 - 1.1.36.6.10. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten);
 - 1.1.36.6.11. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums.
 - 1.1.36.6.12. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Rückrufkosten jeglicher Art und für jegliche Art von Produkten.
- 1.1.36.7. Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.000.000 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
- 1.1.37. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz (Deckungsbaustein gilt für Bau- und Baunebengewerbe)**
- 1.1.37.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen des versicherten Risikos abweichend von Artikel 1.2.1.1, Artikel 7.11 und Artikel 7.12 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung oder sinngemäßen lokalen Gesetzen aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Abschnitt B, Z.1 EHVB findet Anwendung.
 - 1.1.37.2. Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen
 - 1.1.37.2.1. allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
 - 1.1.37.2.2. Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,
sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind (Störfall).
 - 1.1.37.3. Vom Versicherungsschutz dieser Deckungserweiterung bleiben ausgeschlossen
 - 1.1.37.3.1. Amtshaftungsrisiken, sofern eine gesonderte Vereinbarung zur Abweichung von Artikel 7.3 AHVB fehlt;
 - 1.1.37.3.2. Tatbestände der Umweltstörung (Artikel 6 AHVB);
 - 1.1.37.3.3. Ansprüche auf Entschädigung sowie Beiträge im Sinne von § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.
 - 1.1.37.4. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1.1 AHVB und Abschnitt B, Z.1.2 EHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umstandes, aus dem Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.1.37.5. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, welche während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
- 1.1.38. Sprengradius (Deckungsbaustein gilt für Bau- und Baunebengewerbe)**

Der Sprengradius gemäß Abschnitt B, Ziffer 3, Pkt. 2.6.2 EHVB wird auf 50 m reduziert.

1.1.39. Prämienpflichtiger Zusatzbaustein

1.1.39.1. Auslandsdeckung für die gesamte Erde - ausgenommen Sanktionsländer (Zusatzpaket)

- 1.1.39.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3.1 AHVB auch auf alle Staaten der Erde.
- 1.1.39.3. In Erweiterung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben
- 1.1.39.3.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter;
- 1.1.39.3.2. alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen;
- 1.1.39.3.3. Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. (Décennale-Haftung) und 2270 (Dommage immateriel non consecutif) des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 1.1.39.3.4. Schadenersatzverpflichtungen, deren Schadenermittlung und -regulierung oder Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder die Versicherungsnehmerin verhindert wird.
- 1.1.39.3.5. Schadenersatzverpflichtungen, deren Erfüllung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gegen auf den Versicherer anwendbare Sanktionsbestimmungen verstoßen.
- 1.1.39.3.6. Schadenersatzverpflichtungen in Iran, Oman, Nordsudan, demokratischer Republik Kongo, Kuba, durch Russland annektierte Gebiete, Nordkorea.
- 1.1.39.4. Für USA, Kanada und Australien bleiben in Erweiterung zu Artikel 7 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
- 1.1.39.4.1. Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); Außerhalb des Versicherungsschutzes bleiben in teilweiser Abänderung von Artikel 1.2.1.1 AHVB Personenschäden durch Umweltstörung sowie Sachschäden durch Umweltstörung, selbst für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB getroffen wurde;
- 1.1.39.4.2. FDA genehmigungspflichtige Produkte
- 1.1.39.4.3. Produkte, denen die einschlägig empfohlene Kennzeichnung gemäß ANSI fehlt;
- 1.1.39.4.4. Sofern eine individuelle Vereinbarung fehlt, Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden;
- 1.1.39.4.5. Sofern eine individuelle Vereinbarung fehlt, Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt.
- 1.1.39.4.6. Ansprüche im Zusammenhang mit MTBI (Mild Brain Traumatic Injury) und CTE (Chronic Traumatic Encephalopathy).
- 1.1.39.4.7. In Abänderung von Art 5.2 AHVB leistet der Versicherer für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme für Schadenersatzverpflichtungen in USA, Kanada und Australien zusammen

1.1.40. Auswahl von Sachverständigen und Anwälten (Zusatzpaket)

- 1.1.40.1. Abweichend von Artikel 8.1.5.1 AHVB erfolgt die Auswahl einer allfälligen Rechtsvertretung und eines Sachverständigen steht der Versicherungsnehmerin ein Vorschlagsrecht zu.
- 1.1.40.2. Das Vorschlagsrecht ist schriftlich durch die Bekanntgabe eindeutiger Kontaktdaten
- 1.1.40.2.1. bei der Meldung des Versicherungsfalles,
- 1.1.40.2.2. in dem Zeitpunkt, in dem eine solche Beauftragung notwendig erscheint,
- 1.1.40.2.3. spätestens jedoch unverzüglich sobald der Versicherer bekannt gibt, dass eine einschlägige Beauftragung geplant ist
- auszuüben.

- 1.1.40.3. Sofern ein einschlägiger Vorschlag der Versicherungsnehmerin fehlt, geht das Vorschlagsrecht auf den Versicherer über.
- 1.1.40.4. Sowohl dem Versicherer als auch der Versicherungsnehmerin steht das Recht zu ausschließlich wegen wichtiger Gründe (wie beispielsweise fehlende Kompetenz im relevanten Sachgebiet oder Befangenheit) Vorschläge ablehnen.